

Prüfungen ohne Ende

Die Pflege-PfVverordnung, Teil 3

Vorbemerkung

Wie schon gehört und gelesen, ist der Regierungsentwurf der Prüfungsrichtlinie nicht vom Bundesrat akzeptiert worden und wird nun überarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass sich zwar einige Details der Richtlinie und einiges bei der Prüfanleitung ändern wird, aber der inhaltliche Kern weitgehend erhalten bleibt. Somit wird diese Serie auf der Basis des Regierungsentwurfs fortgesetzt, wobei die aus meiner Sicht veränderungsrelevanten Inhalte entsprechend gekennzeichnet bzw. diskutiert sind. Tatsache ist aber: die LQN sind ab 2004 Realität:

Die Prüfdichte, die für die ambulante und stationäre Pflege geplant ist, ist schon beeindruckend:

1. Die LQN-Prüfungen

Alle zwei Jahre muss eine LQN-Prüfung durchgeführt werden, weil nur ein gültiger LQN den Anspruch auf Abschluß einer Vergütungsvereinbarung garantiert (dies ist allerdings Gesetzesvorschrift: § 113 SGB XI). Hierbei ist zu beachten, dass es hier (lediglich) um den Rechtsanspruch auf eine Vergütungsregelung geht! Der Umgang mit einer LQN könnte somit einige Varianten haben:

- Gerade in der Anfangszeit mit zu knappen Prüfkapazitäten könnten die Pflegekassen kurzfristig auf den Nachweis des LQN verzichten. Allerdings dürfte bei der föderalen Ausprägung und der Vielfältigkeit der Pflegekassen in der Bundesrepublik dies je nach Bundesland und Pflegekasse unterschiedlich gehandhabt werden.
- In den meisten Fällen dürfen, solange keine neuen Vergütungsverhandlungen geführt werden, die alten Verträge zu den bisherigen Konditionen ohne Komplikationen (wie Kündigungen von Seiten der Pflegekassen) weiterlaufen.
- Wer (später) Vergütungsverhandlungen führen will oder

muss, aber keine aktuelle LQN vorlegen kann, könnte vermutlich auf Angebote der Kassen treffen, die folgendermaßen aussehen: so lange keine LQN vorliegt, gibt es nur den alten Preis oder sogar einen niedrigeren (weil die notwendige Qualität nicht nachgewiesen ist), sobald der LQN vorliegt, gibt es den neu verhandelten Preis.

2. Die MDK-Prüfungen

In § 9 der Prüfverordnung (Entwurf) ist die Art und der Umfang der MDK-Prüfungen festgelegt. Unterschieden werden mehrere Prüfarten:

- **Einzelprüfungen** sind anlassbezogene Prüfungen im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen (wie bisher auch schon). Einzelprüfungen umfassen nicht nur den Bereich SGB XI (wie bisher es die Rechtslage vorsah), sondern nun auch den Bereich SGB V sowie die Abrechnungen! Zur Prüfung der Abrechnung werden entsprechende Mitarbeiter der Pflegekassen mit hinzu gezogen.
- **Stichprobenprüfungen:** hier sollen (lt. Entwurf) mindestens 20 % aller Pflegeeinrichtungen pro Jahr geprüft werden. Die Teilnehmer werden durch eine Zufallsauswahl ermittelt. Die Stichprobenprüfung ist eine vollständige Prüfung.

- **Vergleichende Qualitätsprüfungen:** hier können gezielt bestimmte Aspekte in vergleichbaren Einrichtungen geprüft werden, auch im Sinne eines Einrichtungsvergleichs. Die Ergebnisse dieser Vergleichsprüfungen können bei entsprechender Einwilligung sowie anonymisiert allen beteiligten Einrichtungen des Vergleichs zur Verfügung gestellt werden.

Zusammengefasst bedeutet dies (nach dem Richtlinienentwurf) für jede einzelne Alten- und Krankenpflegeeinrichtung:

Innerhalb von fünf Jahren wird die Einrichtung:

- 2,5 mal einen LQN erworben haben, sowie
- einmal durch den MDK komplett geprüft werden,
- inklusive einer Abrechnungsprüfung!

Ob diese geplante Prüfperiode bleibt, ist momentan offen. Vorstellbar wäre, dass die MDK-Prüfung als LQN anerkannt wird, und man somit eine LQN-Prüfung ‚spart‘.

Ob der Gesetzgeber damit nicht seine eigene Intention, keine Qualität in die Einrichtungen hineinzuprüfen, ins Gegenteil verkehrt, darf unterstellt werden.

Nach Verabschiedung durch den Bundesrat werden notwendige Änderungen der bisherigen Artikel hier veröffentlicht.

Weiter in der nächsten Ausgabe.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis: Häusliche Pflege, Ausgabe 11/2002

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-mail: Heiber@SysPra.de; www.SysPra.de

den. Aber sehen wir es positiv und langfristig. Ich bin guter Hoffnung, dass ein solch ausgeklügeltes Prüfungssystem zukünftig für das gesamte Gesundheitswesen eingerichtet wird, also beispielsweise auch für den ärztlichen Bereich.

Nicht nur im Bereich der LQN-Prüfer dürfte diese recht gewaltige Prüfverpflichtung für neue Arbeitsplätze sorgen, sondern auch bei den Kassen und vor allem beim MDK. Eine LQN-Prüfung nach der Prüfhilfe dürfte sicherlich selbst bei kleinen Pflegeeinrichtungen einen Tag dauern. Es müssen ja auch immer mindestens 5 % der Pflegebedürftige besucht und geprüft/untersucht werden, mindestens bei kleinen Einrichtungen 3 Pflegekunden, bei großen Einrichtungen nicht mehr als 20. Das heißt: bei einem Pflegedienst mit 200 Kunden müssen dann auch 10 Pflegekunden in die Prüfung einbezogen werden. MDK-Prüfungen sind entsprechend aufwendiger, weil zusätzlich der Behandlungspflegebereich sowie die Abrechnungen geprüft werden. Schnellprüfungen innerhalb eines halben Tages (wie beispielsweise in Baden-Württemberg zu beobachten) wird es dann nicht mehr geben können.